

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zugblatt. Riesa

Amtsblatt

Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

M 139.

Montag, 19. Juni 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauflösung, durch unsere Rediger frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Kaiser Postamts vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 zum breite Gründungs-Zeitung 20 Pf. Ortspreis 15 Pf.; geistreicher und idyllischer Satz entsprechend höher. Nachweissungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Benötigter Satz erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muss oder die Auftraggeber in Konkurs geht. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsabteilung "Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Versandungsanstaltungen — hat der Verleger keinen Anspruch auf Sicherung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notationsende und Verlag: Banger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittich, Riesa.

Nachstehend wird die Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung der Waren vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 422) in der durch die Bekanntmachung vom 11. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 505) abgeänderten Fassung zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 16. Juni 1916.

Ministerium des Innern.

757 b II B Ia

2918

Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 26. Mai 1916.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 580) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Bestimmungen dieser Anwendung finden Anwendung auf

1. Konsernen von Fleisch oder unter Aufsicht von Fleisch, die durch Zubereitung haltbar gemacht sind, soweit ihre Herstellung angezeigt wird;
2. Gemüsekonserven, Obstkonserven alter Art, Fischkonserven, Milch- und Sahnekonserven;
3. diätetische Nährmittel, Fleischextrakt und dessen Ergänzung, Fleischbrühwürfel und sonstige Suppenwürfel, Kaffee-, Tee- und Kakaoersatzmittel sowie Kaffeemischungen;
4. Marmeladen, Obstmus, Kunsthonig und sonstige Zutaten zum Brotaufstrich;
5. Käse;
6. Schokoladen, Schokolade- und Kakaotüpfel aller Art, Kaviar und Nektar.

§ 2. Waren der im § 1 bezeichneten Art, die in Packungen oder Behältnissen an den Verbraucher abgegeben werden sollen, müssen auf der Packung oder dem Behältnis in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise und in deutscher Sprache folgende Angaben enthalten:

1. den Namen oder die Firma und den Ort der gewerblichen Hauptniederlassung desjenigen, der die Ware herstellt; bringt ein anderer als der Hersteller die Ware in der Verpackung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr, so ist statt dessen Name oder Firma und Niederlassungsort dieser Person anzugeben;
2. die Zeit der Herstellung oder Füllung nach Monat und Jahr;
3. den Zubehör nach handelsüblicher Bezeichnung und nach deutschem Maße oder Gewicht oder nach Anzahl; bei Fleisch- oder Fleischhaltigen Konsernen, ausgenommen Geflügelkonsernen, muss das in der fertigen Ware vorhandene Mindestgewicht des knochenfreien Fleisches (einzhändig getestet), über Speisen (einzhändig getestet), bei Geflügelkonsernen das in der fertigen Ware vorhandene Mindestgewicht des knochenhaltigen Fleisches (einzhändig getestet), bei Gemüse- und Obstkonsernen das zur Zeit der Füllung vorhandene Mindestgewicht des Gemüses oder Obstes ohne die der Konserve zugesetzte Flüssigkeit angegeben werden. Bei Konsernen von Sardinen, Heringen oder vergleichlichen Fischen genügt an Stelle des Gewichts die Zahl der eingesetzten Fische, sofern diese im Durchschnitt der mittleren Größe der in Betracht kommenden Art entsprechen;
4. den Kleinverkaufspreis in deutscher Währung.

§ 3. Die im § 2 vorgeschriebenen Angaben sind vom Hersteller oder, falls ein anderer die Ware in der Verpackung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringt, von diesem anzubringen.

Die Angaben sind anzubringen, bevor der Verpflichtete die Ware weitergibt.

§ 4. Die Belehrung oder Unterrichtsmachung einer Preisangabe, z. B. durch Überlieferung, ist verboten.

§ 5. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Waren, die vor dem 1. Juni 1916 hergestellt und in Packungen oder Behältnisse eingefüllt sind, insoweit Anwendung, als sich die Waren noch im Besitz des Herstellers oder derjenigen Person, die sie unter ihrem Namen oder ihrer Firma in den Verkehr bringt, befinden; doch genügt an Stelle der Angabe nach § 2 Nr. 2 der Vermerk: „hergestellt vor dem 1. Juni 1916“ und an Stelle der Angabe nach Nr. 3 die Angabe des Inhalts nach handelsüblicher Bezeichnung und nach deutschem Maße oder Gewicht oder nach Anzahl. Sie gelten nicht für Waren, die aus dem Ausland in Originalpackungen eingeführt sind oder werden. Solche Waren sind vor der Abgabe an den Verbraucher auf der Packung als Auslandsware zu kennzeichnen.

Für die äußere Bezeichnung der von den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung in Auftrag gegebenen Waren gelten die von diesen Stellen vorgeschriebenen besonderen Bestimmungen.

§ 6. Zuverhandlungen sind nach § 5 der Verordnung des Bundesrats über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 580) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit einer dieser Strafen strafbar.

§ 7. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 15. Juni 1916 in Kraft.

Bei Ausführung der Reichskanzler-Verordnung über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Gett-Verpflegung vom 8. Juni 1916 — Reichs-Gesetzblatt S. 447 — wird verordnet:

I. Zu § 1: Kühe mit einem täglichen Milchertrag von 5 Ltr. oder mehr dürfen nur mit besonderer Genehmigung des Kommunalverbandes zu Schlachtzwecken veräußert oder geschlachtet werden.

Auf Rotschlachtung findet diese Bestimmung keine Anwendung. Auf wird erneut in Erinnerung gebracht, daß erkennbar trächtige Kühe und Kalbinnen nach der Bundesrats-Bekanntmachung vom 26. August 1915 (R. G. B. S. 51) nicht geschlachtet werden dürfen, soweit nicht bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses eine Ausnahme bewilligt ist.

II. Zu § 5: Molkereien haben die Anzeige, die sie nach § 5 Abs. 2 am 1. Juli 1916 an die Central-Einkaufsgesellschaft zu erstatzen haben, in Abschrift bei der unteren Verwaltungsbörde (Amtshauptmannschaft, Stadtrat) einzureichen.

Die unteren Verwaltungsbörden haben eine Abschrift ihrer nach der gleichen Verordnung bis zum 20. Juni 1916 an die Central-Einkaufsgesellschaft zu richten. Mitteilung, sowie i. St. die ihnen von den Molkereien eingereichten Anzeigenabschriften dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Dresden, den 17. Juni 1916.

Ministerium des Innern.

1001 II B III

2927

Örtliches und Sächsisches.

Riesa, den 19. Juni 1916.

* Tagesordnung zur Sitzung des Stadtverordneten-Kollegiums am Dienstag, den 20. Juni 1916, abends 6 Uhr. 1. Bericht über eine Revision der Stadtfasse. 2. Ratsbeschluss: Einrichtung eines Spüllokettes im Rathaussturm betr. 3. Ratsbeschluss: Baulichkeiten im Gaswerk betr. 4. Ratsbeschluss: Lebens- und Volksversicherung nebst Nachtrag zur Sparkassenordnung betr. 5. Ratsbeschluss: Beitrag an das österreichisch-ungarische „rote Kreuz“ betr. 6. Mittelzuwendung. — Riedöfentliche Sitzung.

— Vor der zweiten Strafkammer des Dresdner Königl. Landgerichts hatte sich heute die 88 Jahre alte, in Weida bei Riesa wohnende Waschmutterarbeiterin Rosa Gärtner, geborene Haus, wegen gefährlicher Körperverletzung zu verantworten. Der Angeklagte wird beigesetzt, ihre drei Töchter, die 14 Jahre alte Anna, die 10 Jahre alte Elisabeth Gärtner und einen 6 Jahre alten Sohn in hoher Weise mishandelt und in der Gesundheit beschädigt, die Körperverletzung bei den beiden Jüngsten durch mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen zu haben. Der Ehemann der Angeklagten, der im Felde steht, bat die Kinder aus erster Ehe mitzubringen. Diese ver-

tragen sich mit dem leiblichen Kind der Gärtner nicht. Die Angeklagte hat das 10 Jahre alte Mädchen stundenlang gepeinigt und mit einer Klopfstange geziert, auf das Kind geschnitten und geschlägt und es wiederholt mit einem Messer in das Gesicht gehauen, dasselbe und den Knaben lange Zeit in der Kälte stehen lassen, auch das älteste Mädchen unmenschlich behandelt. Die bedauernswerten Kinder sind jetzt bei anderen Leuten untergebracht. Die Gärtner wurde wegen grausamer Misshandlung ihrer Töchter zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt.

* Die Frauen- und Mädchen-Ortsgruppe Riesa des Vereins für das Deutchtum im Ausland bedankt sich für

Einquartierung betreffend.

Diejenigen Einwohner, welche die bei Ihnen jetzt einquartierten Militärpersonen auch im Monat Juli 1916 im Quartier behalten wollen, werden aufgefordert, Meldung darüber bis Donnerstag, den 22., sowie spätestens Montag, den 26. dieses Monats, bei unserem Quartieramt zu erstatzen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 19. Juni 1916. Eh.

Am 17. Juni 1916 ist hier ein brauner Hund (mit unter 40 cm Schulterhöhe) eingefangen worden, da er ohne Steuermarke betroffen worden ist.

Der rechtmäßige Eigentümer dieses Tieres wird hiermit aufgefordert, es binnen 3 Tagen hier abzuholen, andernfalls über daselbe nach den bestehenden Vorschriften verfügt werden wird.

Der Rat der Stadt Riesa, am 19. Juni 1916. Eh.

Kriegsbrauchbare Pferde

im Alter von 4—15 Jahren, fehlerfrei, werden freihändig angekauft.

Angebote sind zu richten an

Oberst von Sanderleben

(Adresse: Kriegs-Pferdedepot XII,

Dresden-Tschirn.)